

# Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **11 (1893)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-145376>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Mitteilungen.

---

## I. Subventionierung der Volksschule durch den Bund.

(Von Stadtschullehrer P. Mettier.)

---

Im Anschluss an unsere Darstellung der Frage betreff Unterstützung der Volksschule durch den Bund im letzten Jahresbericht (Pag. 49 u. f.) wollen wir mit den folgenden Zeilen es versuchen, die weitere Entwicklung der Angelegenheit in Kürze zu skizzieren.

Auf Grund der Oltener Beschlüsse vom 1. Mai und der folgenden Konferenzen in Zürich hat der schweizerische Lehrerverein in Gemeinschaft mit der „Société pédagogique de la Suisse Romande“ unterm 20. Oktober 1892 eine Denkschrift an die Hohe Bundesversammlung gerichtet betreffend Subventionierung des schweizerischen Volksschulwesens. In derselben wird zunächst die geschichtliche Entwicklung der Frage dargestellt. An diese schliesst sich eine Schilderung der Schulzustände in den verschiedenen Kantonen an, gestützt auf ein reiches statistisches Material. Aus derselben ergeben sich zur Evidenz die Unzulänglichkeit der Schulinrichtungen und die ungenügenden Leistungen der Schule in manchen Teilen unseres Vaterlandes. Einzelne Kantone sind jedoch notorisch ausser Stande, mehr zu leisten. Diese Tatsachen geben dem Lehrerverein Veranlassung, die Unterstützung durch den Bund zu verlangen. Das bezügliche Gesuch lautet:

„Die Hohe Bundesversammlung möchte den Hohen Bundesrat beauftragen unser Begehren zu prüfen und Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht durch eine Subventionierung des schweizerischen Volksschulwesens die Kantone in Stand gesetzt werden könnten und sollten, die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung zu erfüllen und für einen wirklich „genügenden“ Primarunterricht zu sorgen.“

Im gleichen Sinne haben verschiedene kantonale Lehrerkonferenzen sich vernehmen lassen und bezügliche Eingaben an die Bundesversammlung gerichtet.

Am 5. Juni dieses Jahres endlich gelangte die Frage vor das Forum des Nationalrates, wo Herr Curti seine Motion in glänzender Rede begründete. Er verlangte Subventionierung der Volksschule durch den Bund für folgende spezielle Zwecke: 1. Für bessere Lehrerbildung und Salarierung; 2. für den Bau von Schulhäusern und dadurch Abkürzung der Schulwege; 3. zur Herbeiführung der Unentgeltlichkeit der Lehrbücher und Schulmaterialien; 4. für die Unterstützung armer Schulkinder (Mittagessen, Fussbekleidung u. s. w.); 5. Beiträge an die Fortbildungsschulen zur beruflichen (gewerblichen und landwirtschaftlichen) Bildung und zur Pflege der Landeskunde; 6. solche an Turnunterricht.

Mit 81 gegen 35 Stimmen wurde die Motion nach gründlicher Diskussion am folgenden Tage vom Nationalrate erheblich erklärt. Ihr Wortlaut ist folgender:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung, welcher genügenden Primarunterricht vorschreibt, und nach Massgabe der Bundesfinanzen, die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollten.“

Viel rascher, als man erwarten durfte, hat der Chef des eidgenössischen Erziehungsdepartements, Herr Bundesrat Schenk, einen Gesetzesentwurf zur Vorlage an die Räte ausgearbeitet. Derselbe lautet:

Artikel 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Artikel 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken: 1. Bau neuer Schulhäuser, 2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen, 3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln, 4. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an Schulkinder, 5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung, 6. Ausbildung von Lehrern, 7. Aufbesserung der Lehrerbesoldungen, 8. Einrichtung von Turnplätzen.

Artikel 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen für das öffentliche Primarschulwesen veranlassen.

Artikel 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von 1,200,000 Fr. in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

Artikel 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für eine fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschrieben, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Artikel 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, andererseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen. Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel. Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

1. Klasse 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung: Baselstadt 22,124 Fr., Genf 31,652 Fr., Neuenburg 32,445 Fr., Zürich 111,154 Fr., Waadt 74,296 Fr., Glarus 10,147 Fr., Schaffhausen 11,334 Fr., Zug 6908 Fr. Zusammen 300,060 Fr.

2. Klasse 40 Rp. per Kopf: Solothurn 34,248 Fr., Appenzell A.-Rh. 21,643 Fr., Bern 214,681 Fr., Baselland 24,776 Fr., Obwalden 6017 Fr., Thurgau 41,871 Fr., Luzern 54,144 Fr., St. Gallen 91,269 Fr., Aargau 77,432 Fr., Graubünden 37,924 Fr., Freiburg 47,662 Fr. Zusammen 651.657 Fr.

3. Klasse 50 Rp. per Kopf: Nidwalden 6269 Fr., Uri 8624 Fr., Schwyz 25,153 Fr., Appenzell I.-Rh. 6444 Fr., Wallis 50,992 Fr., Tessin 63,375 Fr. Zusammen 160,857 Fr.

Total aller drei Klassen 1,112,574 Fr. Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünf Jahre beträgt für Klasse 1 30 Rp., für Klasse 2 40 Rp., für Klasse 3 50 Rp. per Kopf der Bevölkerung.

Artikel 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten. Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für die bezüglichen Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird.

Artikel 8. Der um eine Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen: 1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen. 2. Einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung. 3. Eine besondere spezialisierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr; nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

Artikel 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Artikel 2), wenn die Subvention oder ein Teil derselben zu Zwecken in Anspruch genommen werden will, für welche von seiten des Kantons und der Gemeinden nicht wenigstens eine ebenso grosse Summe verwendet wird, wenn im ganzen eine Verminderung der bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden für das Primarschulwesen eintritt.

Artikel 10. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden. Die Ansammlung von Fonds aus Bundesbeiträgen ist nicht statthaft. Nach Ablauf des Jahres nicht verwendete Summen, wie solche, welche eine nicht genehmigte Verwendung gefunden haben sollten, oder bei denen die gesetzlichen Bedingungen (Artikel 9) nicht eingehalten worden sind, sind an die Bundeskasse zurückzuerstatten.

Artikel 11. Alle bezüglichen Beschlüsse werden vom Bundesrate gefasst. Allfällige Beschwerden darüber können an die Bundesversammlung gerichtet werden.

Artikel 12. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgenössischen Departements des Innern einer vom Bundesrat jeweilen auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern ob, welche die Befugnis hat, mit den Erziehungsbehörden der Kantone in Verbindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.

Artikel 13. (Publikation und Inkrafttreten der Vorlage.)

Dies der heutige Stand der Frage. Mit Freuden können wir zurückblicken auf den Weg, den sie schon gemacht hat. Der Conraditag des Jahres 1882, an welchem der erste Anlauf für ein Eingreifen des Bundes in das Volksschulwesen kläglich gescheitert ist, blieb nicht ohne gute Wirkung für das heutige Vorgehen. Unter dem drastischen Schlagworte des eidgenössischen Schulvogtes konnte damals mit Leichtigkeit eine Vorlage zu Fall gebracht werden, die in den Augen vieler das Werkzeug hässlicher Bürokratie zu werden drohte. Wie anders stehen die Dinge heute! Wohl hat man in konservativen und föderalistischen Kreisen nur mit Misstrauen die Bewegung beobachtet und den Lehrern in wenig delikater Weise einen Vorwurf daraus gemacht, dass insbesondere sie für die Idee der Bundessubvention mit Energie eingetreten sind.

Auch heute noch erhebt die Opposition gegen die in Aussicht stehende Gesetzesvorlage mächtig ihr Haupt. Die Schule dürfe nie Bundessache werden; man wolle keine Bundesschulbücher, keine eidgenössischen Reglemente, keine eidgenössischen Inspektoren und vor allem keine Einmischung in die religiösen Verhältnisse. Da heisse es den Anfängen wehren. Glücklicherweise sind alle diese Befürchtungen grund- und haltlos. Schon der schweiz. Lehrerverein sagt in seiner Denkschrift nicht ohne patriotische Wärme:

„Fern liegt uns die Absicht, einer Bürokratie und einer die freie Bewegung beengenden Spezialaufsicht zu rufen, fern liegt uns auch eine einheitliche und gleichmässige Gestaltung der schweizerischen Volksschule ohne Rücksicht auf die bisherige Entwicklung und auf die Verschiedenheiten des Landes und des Volkes anzubahnen und berechnete Eigentümlichkeiten zu gefährden.“

„Wir werden unser Ziel erreicht haben, wenn mit Bundeshilfe in allen Teilen unseres Landes eine genügende Zahl von Schulen errichtet worden ist, keine hungernden und frierenden Kinder mehr die Schulsäle füllen, keine überfüllten Klassen mehr den Unterricht vereiteln, auch das ärmste Kind mit den besten Lehrmitteln und gutem Werkzeug ausgestattet zur Schule kommt und die Schulen selbst mit all den Lehr- und Veranschaulichungsmitteln ausgerüstet sind, die einen erfolgreichen Unterricht in so hohem Grade bedingen. Wir werden es erreicht haben, wenn in ausreichender Weise für schwachsinnige und verwahrloste

Kinder Fürsorge getroffen wird, wenn man sich nicht darauf beschränkt, die Jungmannschaft des Landes wehrfähig zu machen, sondern auch durch ein wohl-eingerichtetes Fortbildungsschulwesen sie zum richtigen Erfassen und Erfüllen ihrer sozialen und bürgerlichen Rechte und Pflichten befähigt, und wenn man überdies auch für eine bessere berufliche Ausbildung der Mädchen besorgt ist. Wir werden es erreicht haben, wenn unter Mithilfe des Bundes allen Kantonen ermöglicht wird, für die Ausbildung ihrer Lehrer in richtiger Weise zu sorgen, wenn infolge ökonomischer Besserstellung mehr tüchtige junge Leute sich dem Lehrerberufe widmen und der im Amte stehende Lehrer besser im stande ist, seinem Amte ganz zu leben, für seine Fortbildung zu sorgen und, von drückenden Sorgen befreit, mit Lust und Liebe zu arbeiten.“

Sind das nicht edle, von humanem Geiste getragene Ideen, die in diesen Sätzen ausgesprochen sind? Wo ist da die gefürchtete Bundesbureaukratie, wo die Beschränkung der kantonalen Souveränität, wo überhaupt jegliche Einmischung des Bundes in die Leitung des Schulwesens der Kantone? Diese erhalten vom Bunde nur die Mittel an die Hand, um für bessere Schulen zu sorgen. Des Bundes einzige Aufgabe ist es, darüber zu wachen, dass die Unterstützungssummen nicht zweckwidrig verwendet werden, dass sie auch in Wirklichkeit der Schule zu gute kommen. Nichts mehr und nichts weniger will der Schenksche Gesetzesentwurf. Man kann an demselben noch dies und jenes ändern, diese oder jene Bestimmung mildern: im grossen und ganzen hat er wohl das Richtige getroffen. Hoffen wir, er gereiche der Schule und dem Vaterlande zum Segen!

## II. Die Naturbilder von Theobald. \*)

Schon lange sehnten sich die Freunde der rätschen Alpen nach einer neuen Auflage der Theobaldschen Naturbilder. Endlich ist sie da. Dank darum dem Herausgeber und den Verlegern, die Mühe und Kosten nicht scheuten, ein so wertvolles Werk wieder erstehen zu lassen.

Theobald beabsichtigte mit seinen Naturbildern in erster Linie, auf die Schönheiten unseres Landes aufmerksam zu machen. Sie sollen daher einmal jedem Freunde der Natur als Wegweiser

\*) Naturbilder aus den rätschen Alpen. Ein Führer durch Graubünden von G. Theobald, weiland Professor an der Kantonsschule in Chur. Dritte, verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. Tarnuzzer. Chur, Druck und Verlag von Manatschal, Ebner u. Co., 1893. Kommissionsverlag: Hitzsche Buchhandlung, Chur. Preis broschiert Fr. 4. 50, in Luxuseinband Fr. 5. 50.

dienen. Daneben sind sie aber auch dem wissenschaftlichen Forscher zum Führer bestimmt, indem der Verfasser vorwiegend den Standpunkt des Naturhistorikers, besonders den des Geologen einnimmt.

Die neue Auflage ist in dieser Hinsicht nicht verändert. Doch zeigt sie wesentliche Verbesserungen und Bereicherungen im Gebiete der allgemeinen Geologie, der Topographie, Zoologie, Botanik und des Verkehrswesens. Andererseits wurde Unwesentliches und Überholtes in die neue Auflage nicht aufgenommen.

Den Kennern der ältern Auflagen wird es angenehm sein, zu erfahren, dass die Form des Textes streng gewahrt blieb. Der originelle bezaubernde Styl Theobalds wird nicht verfehlen, dem Buche auch viele neue Freunde zu erwerben.

Was soll jedoch eine Besprechung der Naturbilder in einem pädagogischen Jahresberichte? Die Thatsache, dass sie sich hier findet, lässt schon erraten, dass es sich um eine Empfehlung des Werkes speziell für die bündnerischen Lehrer handle. Eine solche soll dann auch wirklich folgen.

Die Naturbilder bieten einmal dem Lehrer die beste Gelegenheit zur Weiterbildung in der Landeskunde; besonders eignen sie sich für diejenigen, die den Heimatkanton bereisen. Da weiss Theobald besser als jedes andere Reisehandbuch, Orientierungspunkte zu bezeichnen, von denen aus man sich in dem bunten Gewirr unserer Gebirge und Thäler zurechtfindet, die geographischen und naturkundlichen Eigentümlichkeiten jeder Gegend hervorzuheben und volkswirtschaftliche Winke zu erteilen. Aber auch zum Studium innerhalb der vier Wände eignet sich unser Werk vortrefflich. Theobald bietet nämlich nicht trockene Beschreibungen. Wo es sich nicht gerade um streng wissenschaftliche Darlegungen handelt, bedient er sich überall anschaulicher Schilderungen, die die geographischen Bilder in lebensvoller Frische vor unser Auge zaubern und bewirken, dass wir den Mangel der sinnlichen Anschauung wenig fühlen. So kann sich der Lehrer, ohne den ganzen Kanton bereist zu haben, leicht deutliche Vorstellungen von allen Hauptteilen desselben bilden. Was der Lehrer aber auf irgend einem Gebiete des Wissens und Könnens lernt, kommt direkt oder indirekt auch der Schule zu gut. Das Studium der Theobaldschen Naturbilder wird deshalb auch den Unterricht reichlich befruchten, hauptsächlich den geographischen. Unsere Geographiebücher kranken leider immer noch an dem Übermass an Namen und Zahlen. Von vielen Ortschaften und Bergen lernen die Schüler nur den

Namen, die Lage und die Grösse oder die Höhe über Meer kennen; wie viele Thäler kennen sie nur nach der Richtung, der Länge und dem Hauptflusse! Die Bodengestaltung, der Pflanzenwuchs (Verteilung von Wald, Acker-, Wies- und Weideland etc.) werden nur im allgemeinen berührt; die konkreten Züge, die erst die Entstehung eines genauen geistigen Bildes ermöglichen, fehlen fast immer. In Theobalds Naturbildern dagegen haben wir sie. Welcher Gewinn für die Schüler, wenn der Lehrer seinen Unterricht darnach gestaltet!

Fügen wir noch hinzu, dass Theobald auch aus dem Gebiete der Sage und Geschichte viele wertvolle Mitteilungen bietet, die im Geschichts- und Geographieunterricht trefflich verwendet werden können, so glauben wir, es bedürfe keiner weiteren Empfehlung seiner Naturbilder für Lehrer- und Konferenzbibliotheken.

### III. Vorschläge von Büchern zur Anschaffung für die Bibliotheken.

	Broschiert.	Gebunden.
Ackermann, Formale Bildung . . . . .	Fr. 1. 35	Fr. —
— Pädagogische Fragen.		
1. Band . . . . .	„ 2. 70	„ —
2. Band . . . . .	„ 2. 40	„ —
Barth, Über den Umgang . . . . .	„ 2. —	„ —
Beyer, Die Naturwissenschaften in der Erziehungsschule . . . . .	„ 4. —	„ —
Dörpfeld, Denken und Gedächtnis . . . . .	„ 4. —	„ 5. 35
Drbal, Lehrbuch der empirischen Psychologie . . . . .	„ —	„ 5. 35
Felix, Sorget für die Gesundheit der Schüler . . . . .	„ 70	„ —
Florin, Methodik der Gesamtschule . . . . .	„ 1. 20	„ —
— Präparation zur Behandlung lyrischer und epischer Gedichte . . . . .	„ 2. 80	„ —
Grundig, Comenius . . . . .	„ 1. 35	„ —
Hartmann, Der Rechenunterricht in der deutschen Volksschule . . . . .	„ —	„ 6. 70
Hildebrand, Vom deutschen Sprachunterricht . . . . .	„ 4. —	„ —
Hilty, Glück . . . . .	„ 3. 60	„ 4. 80



	Broschiert.	Gebunden.
Hug, Berufliche Fortbildung des Lehrers	Fr. —. 50	Fr. —
Junge, Naturgeschichte in der Volksschule.		
1. Der Dorfteich . . . . .	„ 3. 80	„ 4. 80
2. Kulturwesen I. . . . .	„ 4. —	„ 5. 10
Kehr, Praxis der Volksschule . . . . .	„ 5. 90	„ 7. 25
— Geschichte der Methodik.		
1. Band . . . . .	„ 8. —	„ —
2. „ . . . . .	„ 5. 35	„ —
3. „ . . . . .	„ 5. 35	„ —
4. „ . . . . .	„ 8. —	„ —
5. „ . . . . .	„ 8. —	„ —
6. „ 1. . . . .	„ 2. 70	„ —
6. „ 2. . . . .	„ 5. 35	„ —
Kern, Grundriss der Pädagogik . . . . .	„ 8. —	„ —
Kiessling u. Pfalz, Methodisches Hand- buch für den Unterricht in der Naturgeschichte.		
1. — 3. Kurs . . . . .	„ 6. —	„ —
4. u. 5. „ (Sommerk.)	„ 6. —	„ —
5. Kurs (2. Abschnitt) und 6. Kurs . . . . .	„ 9. 35	„ —
Lange, Apperzeption . . . . .	„ 3. 85	„ —
Largiadèr, Handbuch der Pädagogik . . . . .	„ 10. 10	„ —
Leutz, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts.		
I. Teil: Erziehungslehre	„ 3. 35	„ 4. —
II. „ Unterrichtslehre	„ 7. 80	„ 8. 40
III. „ Geschichte der Pädagogik . . . . .	„ 4. —	„ 4. 70
Männel, Pädagogische Diskussionen . . . . .	„ —. 60	„ —
Martig, Anschauungspsychologie . . . . .	„ 3. 50	„ —
— Lehrbuch der Pädagogik . . . . .	„ 2. 25	„ —
Matzat, Methodik des geogr. Unterrichts	„ 10. 70	„ —
Nahlowsky, Ethik . . . . .	„ 9. 35	„ —
Nieden, Allgem. Pädagogik . . . . .	„ 2. 70	„ 3. 20
Polack, Brosamen.		
I. Band . . . . .	„ 2. 70	„ 3. 50
II. „ . . . . .	„ 4. —	„ 4. 80
III. „ . . . . .	„ 4. —	„ 4. 80

	Broschiert.	Gebunden.
Reich, Theorie der Formalstufen . . .	Fr. 3. 35	Fr. —
Rein, Grundriss der Pädagogik . . .	" 1. 10	" —
— Theorie und Praxis des Volksschul- Unterrichts.		
1. — 8. Schuljahr, per Band	" 4. —	" —
Richter, Ad. Diesterweg . . . . .	" 4. —	" —
Salzmann, Ameisenbüchlein . . . . .	" —	" 1. —
Konrad Kiefer . . . . .	" 2. —	" 2. 40
Krebsbüchlein . . . . .	" 2. —	" 2. 40
Schnebeli, Verfassungskunde in elementar. Form . . . . .	" —. 80	" —
Wiget, Die formalen Stufen . . . . .	" 2. —	" —
Wigge, Unnatur der modernen Schule .	" 4. 70	" —
Willmann, Pädagogische Vorträge . .	" 2. 75	" —
Ziller, Allgem. Pädagogik, herausgegeben von Just . . . . .	" 8. —	" —
— Materialien zur speziellen Pädag- ogik, herausg. von Bergner .	" 6. 70	" —
Freytag, Bilder aus der deutschen Ver- gangenheit.		
I. Aus dem Mittelalter .	" —	" 10. 70
II. a Zwischen Mittelalter und Neuzeit . . . . .	" —	" 8. 35
II. b Aus dem Jahrhundert der Reformation . . . . .	" —	" 7. 35
III. Aus dem Jahrhundert des grossen Krieges .	" —	" 9. 35
IV. Bilder aus neuer Zeit	" —	" 9. 35
Dändliker, illustr. Geschichte der Schweiz, 3 Bände . . . . .	" 38. —	" 50. —
Öchsli, Quellenbuch zur Schweizergesch.	" 8. —	" 10. —
— — Neue Folge . . . . .	" 8. —	" 10. —
Auerswald, Botanische Unterhaltungen .	" 12. —	" —
Ausgabe mit kolor. Tafeln .	" 20. —	" —
Brehm, Tierleben, Volksausgabe in 3 Bdn.	" —	" 40. —
Sonderegger, Vorposten der Gesundheits- pflege . . . . .	" —	" 9. 35
Theobald, Naturbilder . . . . .	" 4. 50	" 5. 50
Tschudi, Tierleben der Alpenwelt . . .	" 10. —	" 12. —

	Broschiert.	Gebunden.
Wustmann, Allerhand Sprachdummheiten	Fr. —	Fr. 2. 70
Erbe, Randbemerkungen zu Wustmanns Sprachdummheiten . . . . .	„ —. 70	„ —
Blümner, Schriftdeutsch . . . . .	„ —. 80	„ —
Dr. X., Allerhand Sprachverstand . . . . .	„ 2. —	„ —
Bellermann, Schillers Dramen, Beiträge zu deren Verständnis.		
1. Band . . . . .	„ —	„ 8. —
2. „ . . . . .	„ —	„ 12. —
Calmborg, Die Kunst der Rede, heraus- gegeben von Utzinger . . . . .	„ 3. —	„ —
Fischer, Lessing als Reformator der deut- schen Litteratur . . . . .	„ 10. 70	„ 13. 35
Werder, Vorlesungen über Wallenstein . . . . .	„ 6. 70	„ 8. —

#### IV. Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird am **10. November** im *Hotel zum Bären* in **Zernez** stattfinden.

*Beginn* der Verhandlungen um 1 Uhr.

Um 7 Uhr gemeinsames Abendessen.

Eventuell Fortsetzung der Beratungen am Vormittag des 11. November.

**Traktandum:** Der Lehrplanentwurf für den deutschen und romanischen Unterricht in romanischen Schulen, von Herrn Reallehrer Barblan in Sent.

*Erster Votant:* Herr Lehrer Campell in Zuoz.

Die Kenntnis der Arbeit des Herrn Barblan wird vorausgesetzt, da sie in der Konferenz nicht vorgetragen wird.

## V. Kassarechnung pro 1892/93.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<b>A. Einnahmen.</b>				
Kassasaldo pro 1892/93 . . . . .	344	80		
Erlös für 516 Jahresberichte . . . . .	516	—		
Von den Buchhändlern . . . . .	20	—		
Staatsbeitrag . . . . .	200	—		
Kassa-Restanz 1891/92 . . . . .	41	47		
Zinsgutschrift pro 1892/93 . . . . .	12	50		
<b>B. Ausgaben.</b>				
Druckkosten für den Jahresbericht . . . . .			426	—
Dem Buchbinder . . . . .			30	85
Insertionskosten . . . . .			8	—
Nachnahmekarten . . . . .			7	—
Diverses . . . . .			14	10
Redaktion, Expedition etc. . . . .			100	—
Honorare für Arbeiten im Jahresbericht . . . . .			180	—
Reiseentschädigungen . . . . .			30	—
Sparheft Nr. 35,769 . . . . .			337	30
Kassabestand pro 1893 . . . . .			1	52
	1134	77	1134	77

Obige Rechnung geprüft und richtig befunden zu haben, bescheinigt

Chur, 17. Oktober 1893.

C. Schmid.

